FAHRLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 339 vom 30.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem gestrigen Newsletter ist uns leider im Absatz zum Artikel 2 Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung ein Fehler unterlaufen. Die Korrektur haben wir zur besseren Kenntlichkeit im untenstehenden Text gelb unterlegt.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Aufgrund mehrerer Rückmeldungen, dass der Link zum Download nicht funktioniert, haben wir diesen ebenfalls im untenstehenden Text ausgetauscht. Für einen besseren Zugriff haben wir Ihnen außerdem den Text aus dem Gesetzesblatt als PDF beigefügt.

---

wir können Sie heute aktuell informieren, dass die fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. März 2022 im Bundesgesetzblatt 2022 Teil I Nr. 11 ausgegeben zu Bonn am 25. März 2022 veröffentlicht wurde.

Unter folgendem Link können Sie den gesamten Text downloaden:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5b@attr_id=%27%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s0498.pdf%27%5D__1648544196015

Bitte beachten Sie die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Klarstellung zur Beschränkung der FE auf Fahrzeuge mit Automatikbeschränkung Artikel 1 Nr. 1-3
- Bei Täuschungen in der Prüfung, kann die Frist zur Wiederholung der Prüfung bis zu neun Monaten festgelegt werden Artikel 1 Nr. 4
- Neue Muster für die ärztliche Bescheinigungen nach Anlage 5 und 6 FeV. Artikel 1 Nr. 8
- Änderung Anlage 7 FeV in 2.2.16, 2.2.17 2.3 und 2.5.1, Artikel 1 Nr.12.a) bis 12d)
- Weitere Anerkennung von FE aus den Länder Albanien, Gibraltar, Kosovo und Moldau in Anlage 11 Artikel 1 Nr. 13

Artikel 2 Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

- Präsenzunterricht (physische Präsenz) ist der Regelfall
- Ist dieser in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist Unterricht in digitaler Form möglich Artikel 2 Nr. 1
- § 5a Der Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 durch einen **Fahrlehreranwärter** ist nicht zulässig. Artikel 2 Nr.2

Artikel 3 Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

- Anlage 2 a Anforderungen an die Durchführung von theoretischem Unterricht in digitaler Form Artikel 3 Nr. 1 (hier werden alle Anforderungen an den Distanzunterricht aufgelistet, die zukünftig zu beachten sind. Hinweis: BVF)
- Neue Anforderungen an Anwärter- und Fahrlehrerschein Artikel 3 Nr. 2
- Anlage 3 zu § 6 Absatz1 DV-FahrlG neuer Ausbildungsnachweis

Anlage 4 Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

- Der Inhalt der Fahrlehrerausbildung ist komplett neu geregelt worden und an die aktuelle Situation angepasst worden.
- Eine begonnene Ausbildung, sofern sie vor dem 1. Januar 2023 begonnen wurde, kann noch bis 31 Dezember 2022 nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.

Hinweise zum Inkrafttreten:

Artikel 1 Nummer 12a tritt mit Wirkung vom 19. Januar 2022 in Kraft.

12. eingefügt durch BVF
Anlage 7 wird wie folgt geändert:
a)
In Nummer 2.2.16 werden die Sätze 8 und 9 durch die folgenden Sätze ersetzt:
‚Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein, um dem Fahrlehrer eine ausreichende Sicht nach hinten zu ermöglichen. Die Außenspiegel können durch andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht ersetzt werden.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen. Die Außenspiegel können durch andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht ersetzt werden.“

Artikel 4 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

eingefügt durch BVF Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juni 2022 in Kraft

Anmerkung der BVF:

Wir bitten zu beachten, dass bezüglich des Distanzunterrichts an einer Verordnung gearbeitet wird, die auf dem Beschluss des Bundesrates zu dieser Verordnung besteht. Diese sollte im Laufe des Jahres fertiggestellt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender